

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**Bundeswirtschaftskammer**

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 108

An das
BM f Unterricht,
Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1010 Wien

GESETZENTWURF	
Z: 78	GE 9087
Datum: 23. DEZ. 1987	
Verteilt: 4. Jan. 1988 <i>Yage</i>	

D. Boman

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
	WissB 101/87/MagFi/SI	4076 ^{DW}	18.12.1987

Betreff Entwurf einer Novelle zum Schulunterrichtsgesetz (5. SchUG-Novelle); Entwurf einer VO über die Wahl der Klassenelternvertreter

Zu den uns zur Stellungnahme übermittelten Entwürfen der 5. Novelle zum Schulunterrichtsgesetz und der VO über die Wahl der Klassenelternvertreter nehmen wir wie folgt Stellung:

1. 5. SchUG-Novelle

Gemäß § 31 Abs 1 des vorliegenden Entwurfes wird neu der Übertritt von der 1. Klasse einer mittleren berufsbildenden Schule in den II. Jahrgang einer berufsbildenden höheren Schule unter der Voraussetzung der Vergleichbarkeit der Lehrpläne der 1. Stufen der betreffenden Schularten geregelt. Weiters wird die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung in den II. Jahrgang über den Lehrstoff aller Pflichtgegenstände des I. Jahrganges der berufsbildenden höheren Schule vorgesehen, die allerdings dann entfallen soll, wenn die Pflichtgegenstände der 1. Stufe der mittleren und höheren Schule im Lehrplan inhaltlich gleich sind und das Jahreszeugnis in den allgemeinbildenden und in den fachtheoretischen Pflichtgegenständen keine schlechtere Beurteilung als "befriedigend" enthält. In den "Erläuterungen" zu Art I, Z 1 wird

hiezum festgestellt, daß im Bereich des berufsbildenden Schulwesens in den letzten Jahren zwecks Erleichterung der Übertritte zwischen mittlerer und höherer Schule die Lehrpläne in den 1. Stufen zum Teil so gestaltet wurden, daß ein Übertritt ohne Schwierigkeiten möglich war.

Wir haben grundsätzliche Bedenken gegen diese "Gleichstellungstendenzen" bei den Lehrplänen der 1. Stufen der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen. Die praktischen Erfahrungen im Bereiche der Handelsschulen und Handelsakademien haben dies in den letzten Jahren auch gezeigt. Wir sind der Meinung, im Hinblick auf die unterschiedliche Aufgabenstellung der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen gemäß dem Schulorganisationsgesetz, Lehrpläne der 1. Stufen der mittleren und höheren berufsbildenden Schulen nicht zum Zwecke des leichteren Übertrittes anzugleichen. Derartige Angleichungen führen nämlich erfahrungsgemäß eher zu einer Senkung des Niveaus in den entsprechenden berufsbildenden höheren Schulen. Wir können daher dem Entfall der Aufnahmeprüfung bei inhaltlich gleichen Lehrplänen nicht zustimmen.

Gegen die übrigen Bestimmungen der vorliegenden SchUG-Novelle erheben wir keine Einwendungen.

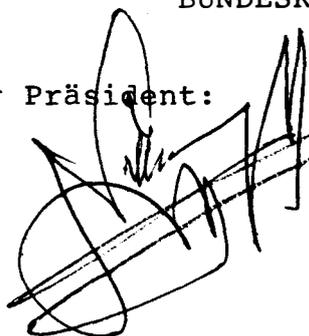
2. VO-Entwurf über die Wahl der Klassenvertreter

Gegen diesen VO-Entwurf bestehen keine Bedenken.

Mit vorzüglicher Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

